

Anlage 1 - Vergabekriterien für Plätze in der Kindertagesbetreuung

Grundsätze und Vorgehensweisen bei der Vergabe von Betreuungsplätzen

Liegen der Abteilung Kindertagesbetreuung mehr Bedarfsmeldungen vor, als Betreuungsplätze zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, ist folgende Regelung bei der Vergabe der Betreuungsplätze stadtweit festgelegt:

- Stufe I: Kinder, deren Wohl nach rechtlicher Definition gem. § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII akut gefährdet ist, werden vorrangig aufgenommen.
- Stufe II: Kinder, die im darauffolgenden Kindergarten- bzw. Schuljahr schulpflichtig sind, werden vorrangig aufgenommen.
- Stufe III: Kinder, die bereits einen U3-Platz in einer Böblinger Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, erhalten sofern verfügbar, einen Anschlussplatz ab 3 Jahren in einer Böblinger Kindertageseinrichtung.
- Stufe IV: Alle weiteren Betreuungsplätze werden auf Grundlage der in der Vormerkung angegebenen Prioritäten in zwei Kategorien nach einer unterschiedlichen Rangfolge vergeben:

Betreuungsplätze ≤ 6 Std. (Ü3*-Bereich)

Die Platzvergabe erfolgt anhand der Geburtsdaten und beginnt beim ältesten vorgemerkten Kind.

* Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsplätze ≥ 7 Stunden (U3, Ü3-Bereich und Hort)

- Rang I: allein- oder getrennt-erziehend und beschäftigt
- Rang II: beide Sorgeberechtigte beschäftigt
- Rang III: ein*e Sorgeberechtigte*r beschäftigt
- Rang IV: Platzvergabe erfolgt anhand der Geburtsdaten und beginnt beim ältesten vorgemerkten Kind.

- ➔ **Geschwisterkinder** werden unter der Berücksichtigung der Ränge I - III vorrangig aufgenommen, wenn das Geschwisterkind zum Aufnahmezeitpunkt noch in derselben Kita aufgenommen ist.
- ➔ Als **Alleinerziehende** oder **Getrennterziehende** werden alle Personen bezeichnet, die ohne weiteren Erwachsenen mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt leben.
- ➔ Als **Beschäftigte** zählen Sorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme/Schulbildung/Hochschulbildung sind, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder an Integrationskursen nach der IntV teilnehmen. Des Weiteren zählen Personen, die die Pflege von Angehörigen (ab einem Pflegegrad 3 / Nachweis Medizinischer Dienst) übernehmen, als beschäftigt. Ein schriftlicher Nachweis der Beschäftigung muss erbracht werden.

Vorgehen zur Meldung eines Betreuungsbedarfs und Kriterien der Platzvergabe der Stadt Böblingen zur Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen

I. Vorgehen zur Meldung eines Betreuungsbedarfs und Vergabe von Betreuungsplätzen:

- Die Meldung eines Betreuungsbedarfs (Vormerkung) erfolgt über das zentrale, elektronische Vormerkssystem der Stadt Böblingen. Der Zugang erfolgt über die Internetseite der Stadt Böblingen (www.boeblingen.de)
- Grundsätzlich sollte eine Vormerkung mindestens sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn eingereicht werden. Vormerkungen für das kommende Kindergartenjahr müssen jeweils bis zum 15. Februar eines Jahres über das Vormerkssystem übermittelt werden.
- Für die jeweiligen Altersbereiche (U3, Ü3 und Hort) müssen separate Bedarfsmeldungen erstellt werden. Auch bei einem internen Wechsel muss der Fachabteilung eine Bedarfsmeldung für einen Anschlussplatz online übermittelt werden.
- Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt in zwei parallel verlaufenden Verfahren. Der jährlichen Hauptvergaberunde, bei der Betreuungsplätze mit einem Eingewöhnungsstart zwischen September bis März eines Kindergartenjahres vergeben werden und der unterjährigen Platzvergabe, bei der kontinuierlich freiwerdende Plätze vergeben werden.
- Sorgeberechtigten werden am Ende der Hauptvergaberunde über den Status ihrer Bedarfsmeldung informiert. Weitere Zwischeninformationen erfolgen nicht.
- Die Zusage erfolgt über das elektronische Vormerkssystem. Die Annahme des Platzes muss durch die sorgeberechtigten Personen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich bestätigt werden. Die Rückmeldung erfolgt an das Platzmanagement. Bei Ausbleiben einer schriftlichen Rückmeldung behält sich die Abteilung vor, den Platz anderweitig zu vergeben.

II. Kriterien der Platzvergabe:

1. Kinder, deren Wohl nach rechtlicher Definition akut gefährdet ist, werden vorrangig aufgenommen.
2. Kinder, die im darauffolgenden Kindergarten- bzw. Schuljahr schulpflichtig sind, werden vorrangig aufgenommen.
3. Kinder, die bereits einen U3-Platz in einer städtischen Einrichtung in Anspruch nehmen, erhalten einen Anschlussplatz ab 3 Jahren.

Vorgehen zur Meldung eines Betreuungsbedarfs und Kriterien der Platzvergabe der Stadt Böblingen zur Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Bei der Vergabe von **U3-Plätzen** wird wie folgt verfahren:

- Die Vergabe von U3-Plätzen erfolgt für Kinder ab Erreichen des ersten Lebensjahres bis 2 Jahre und 3 Monate, ältere Kinder werden nicht mehr in den U3-Bereich aufgenommen.
- Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der folgenden Rangfolge:
 - Rang I: allein- oder getrennt-erziehend und erwerbstätig
 - Rang II: beide Sorgeberechtigte beschäftigt
 - Rang III: ein Sorgeberechtigter beschäftigt
 - Rang IV: Vergabe nach dem Geburtsdatum, beginnend beim ältesten Kind mit einer Bedarfsmeldung

Bei der Vergabe von **Ü3-Plätzen** wird wie folgt verfahren:

- **Für Betreuungsplätze ≤ 6 Stunden** erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem Geburtsdatum der Kinder, beginnend beim ältesten Kind mit einer Bedarfsmeldung.
- **Für Betreuungsplätze ≥ 7 Stunden** erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgender Rangfolge:
 - Rang I: allein- oder getrennt-erziehend und erwerbstätig
 - Rang II: beide Sorgeberechtigte beschäftigt
 - Rang III: ein Sorgeberechtigter beschäftigt

Bei der Vergabe von **Hortplätzen** wird wie folgt verfahren:

- Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der folgenden Rangfolge:
 - Rang I: allein- oder getrennt-erziehend und erwerbstätig
 - Rang II: beide Sorgeberechtigte beschäftigt
 - Rang III: ein Sorgeberechtigter beschäftigt

Vorgehen zur Meldung eines Betreuungsbedarfs und Kriterien der Platzvergabe der Stadt Böblingen zur Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Bei gleicher Voraussetzung innerhalb der Rangstufen werden folgende Kriterien zur Platzvergabe herangezogen:

1. In den jeweiligen Rangstufen werden **Geschwisterkinder** bevorzugt aufgenommen, wenn ein Geschwisterkind zum Aufnahmezeitpunkt noch in der Kita angemeldet ist.
2. Das **Alter** der Kinder, dabei erfolgt die Aufnahme des älteren Kindes zuerst.
3. Nach Einzelfallprüfung können **besondere Lebenslagen** (z.B. Erkrankung eines Sorgeberechtigten) berücksichtigt werden.

Definitionen:

- Als **Geschwisterkinder** gelten Kinder, wenn das Geschwisterkind zum Aufnahmezeitpunkt noch in derselben Kita aufgenommen ist.
- Als **Alleinerziehende** oder **Getrennterziehende** werden alle Personen bezeichnet, die ohne weiteren Erwachsenen mit einem minderjährigen Kind im Haushalt leben.
- Als **Beschäftigte** zählen Sorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Bildungsmaßnahme/Schulbildung/Hochschulbildung sind, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder an Integrationskursen nach der IntV teilnehmen. Des weiteren zählen Personen, die die Pflege von Angehörigen (ab einem Pflegegrad 3 /Nachweis Medizinischer Dienst) übernehmen, als beschäftigt. Ein schriftlicher Nachweis der Beschäftigung muss erbracht werden.